Spáčil, Vladimír/Spáčilová, Libuše (Hgg.): České překlady Míšeňské právní knihy [Tschechische Übersetzungen des Meißner Rechtsbuchs].

Memoria, Olomouc 2018, 909 S., ISBN 978-80-8587-76-9.

Die böhmischen Stadtrechte sind ein ebenso dankbares wie wichtiges Thema der Mittelalterforschung. Daher nimmt es nicht wunder, dass die Forschung in diesem Bereich auf eine lange Tradition – nicht allein einheimischer Provenienz – zurückblicken kann. Das gilt in besonderem Maße für ihre Grundlagen, also für die Editionen der diesbezüglichen Rechtsquellen. Auf diesem Feld hat sich Emil Franz Rössler (1815-1864) mit seinen "Deutschen Rechtsdenkmälern aus Böhmen und

Mähren" verdient gemacht¹, die bis vor nicht allzu langer Zeit noch das Standardwerk schlechthin darstellten. Erst in den letzten Jahrzehnten wurde Rösslers Werk durch neuere ergänzt bzw. ersetzt. Hier sind in erster Linie die Arbeiten von Miroslav Flodr († 2015)² und Vladimír Spáčil und Libuše Spáčilová zu nennen.

Die hier besprochene Edition entstand nicht isoliert, sondern im Rahmen eines großangelegten editorischen Projektes zur Meißner Rechtsbuchforschung. Grob gesagt existierten im Königreich Böhmen zwei große Stadtrechts-"Familien": eine, die vom Nürnberger Stadtrecht abgeleitet war, mit dem Oberhof in der Prager Altstadt, die andere, die sich am Magdeburger Stadtrecht orientierte, mit dem Oberhof in Leitmeritz bzw. in Olmütz. Hier galt das sogenannte Meißner Rechtsbuch als "Garant".³ Nicht nur die ursprünglich deutschsprachigen Städte Leitmeritz und Olmütz als Oberhöfe, sondern auch ihre Rechtsfamilien veränderten mit der Zeit ihr Gesicht. Die tschechische Bevölkerung wuchs und gewann an Gewicht. Für ihre "Tschechisierung" spielte in den meisten, insbesondere den böhmischen Städten auch die hussitische Revolution eine wichtige Rolle. Da jedoch das Meißner Recht seine Geltung behielt, schien es nötig, es den neuen Gegebenheiten anzupassen, was durch die Übersetzung des Stadtrechtsbuches geschah. Diesen Prozess und sein Resultat, die Schaffung der tschechischen Fassung des Rechtsbuches, nachzuzeichnen, war Ziel des Projekts, dessen Ergebnisse nun auf imposanten nahezu tausend Seiten vorliegen.

Das Buch ist zwar ein Gemeinschaftswerk, lässt aber doch die Zuständigkeiten der beiden Bearbeiter erkennen: Offensichtlich zeichnet Vladimír Spáčil für die historische Einleitung verantwortlich (S. 9-65), Libuše Spáčilová für die philologische, die sich auf ausgewählte lexikale Phänomene der tschechischen Übersetzungen des Meißner Rechtsbuches konzentriert (S. 67-181). Beide Teile haben selbstständige Literaturverzeichnisse und deutschsprachige Zusammenfassungen.

In seiner historischen Übersicht schließt Spáčil eine rechtsgeschichtliche Analyse von vornherein aus. Im ersten Teil seines Beitrags konzentriert er sich auf die historische Skizze der Entwicklung und Verbreitung des Magdeburger Rechts in den böhmischen Ländern, im zweiten Teil beschreibt er 19 einzelne Handschriften, die alle bereits aus dem Oppitzschen Katalog⁴ bekannt sind. Von einer einzigen Ausnahme abgesehen, stammen wahrscheinlich alle aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sieben von ihnen verwahrt die Bibliothek des Prager Nationalmuseums, zwei die Nationalbibliothek, wo die ursprünglich städtischen Kodizes als Geschenk oder im Rahmen verschiedener Reorganisationen Eingang fanden; die übrigen liegen in verschiedenen (städtischen) Archiven, eine wird in der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien aufbewahrt. Praktisch alle Handschriften stammen aus alten

¹ Rössler, Emil Franz (Hg.): Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. Eine Sammlung von Rechtsbüchern, Urkunden und alten Aufzeichnungen zur Geschichte des deutschen Rechtes. 2 Bde. Prag 1845-1852.

² Er hat eine Reihe der Brünner stadtgeschichtlichen Denkmäler, vornehmlich Rechtsdenkmäler des Mittelalters, ediert.

³ Siehe dazu die Edition von Spáčil, Vladimír/Spáčilová, Libuše: Míšeňská právní kniha. Historický kontext, jazykový rozbor, edice [Das Meißner Rechtsbuch. Historischer Kontext, Sprachanalyse, Edition]. Olomouc 2010.

⁴ Oppitz, Ulrich-Dieter: Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters. 3 Bde. Köln 1990-1992.

Rezensionen 425

Stadtarchiven und zeugen von der praktischen Funktion, die sie in der nachhussitischen Zeit erfüllten, bis sich im Laufe des 16. Jahrhunderts die Vereinheitlichung der Stadtrechte durch das neue Rechtsbuch vollzog. Den abenteuerlichsten Weg durch die Jahrhunderte hat die Handschrift mit der Sigle P erlebt. Seit Jahrhunderten genuin im Besitz des Leitmeritzer Stadtarchivs befindlich (wo sich jedoch noch weitere Handschriften des genannten Rechtsbuches befinden), wurde sie gestohlen, in Deutschland versteigert und dann von einem Antiquar dem Tschechischen Staat angeboten, der die Chance ergriff, die Handschrift erwarb und der Prager Parlamentsbibliothek übergab. Leitmeritz oder eine andere Bibliothek mit Handschriften-Fonds wäre freilich als Ort der Aufbewahrung naheliegender gewesen. Diese Handschrift, die im Jahr 1469 entstand, wurde als Grundlage für die vorliegende Edition ausgewählt. Eine Erklärung dafür findet sich in dem Buch jedoch nicht. Vielleicht, so ließe sich vermuten, gab ihre Qualität den Ausschlag.

Die philologische Einleitung berührt etliche allgemeinsprachliche Probleme wie den Trilinguismus⁵ oder den Einfluss der deutschen Sprache auf den tschechischen Wortschatz. Die konkreten Ausführungen, mit zahlreichen Belegen dokumentiert, sind auch für Nichtphilologen von Interesse, da sie Fragen des alltäglichen Lebens tangieren – z.B. Blutsverwandte, Rechtstermini und Eigennamen. Auf ein Handschriften-Stemma wurde verzichtet, wahrscheinlich weil eine große Zahl nicht überlieferter Handschriften vorauszusetzen ist und sich eine komplette Übersicht gar nicht erstellen ließe. Jedenfalls ist festzuhalten, dass die Unterschiede keine störenden Divergenzen aufweisen. Etliche Handschriftenschreiber sind namentlich bekannt und soweit sie sich auch mit ihrem Beruf vorstellen, handelt es sich um Stadtschreiber.

Den Hauptteil bildet die transkribierte Edition mit drei sehr nützlichen Registern (Sach-, Personen- und Ortsnamenregister). Doch auch die anderen Handschriften kommen nicht zu kurz. Ihnen ist der folgende, dem Umfang nach stärkste Teil (S. 377-902) gewidmet, in dem wohl am meisten Detailarbeit steckt. Denn er präsentiert in parallelen Spalten die Varianten der Grundhandschrift mit der Sigle P und anschließend zum Vergleich die übrigen Handschriften, zu denen es fast immer einige (wenige) Varianten gibt. Ein anders konzipierter Variantenvergleich, der es ermöglicht hätte, alle Handschriften zugleich zu überblicken, wäre für die Forschenden vorteilhafter gewesen, möglicherweise aber drucktechnisch zu kompliziert. Leider haben die Autoren aber auch nicht an angepasste Kolumnentitel gedacht, einen Nutzen hätte dies besonders beim textuellen Handschriftenvergleich gebracht.

Zusammenfassend kann man sagen, dass hier eine solide und sozusagen "ewige" Edition vorgelegt wurde, die verschiedenen mediävistischen Disziplinen Impulse für die weitere Forschung geben kann. Denn auch sorgfältige, oft mühsame Detailarbeit kann dauernde Ergebnisse bringen.

Prag Ivan Hlaváček

⁵ Siehe dazu: Hlaváček, Ivan: Dreisprachigkeit im Bereich der Böhmischen Krone. Zum Phänomen der Sprachbenutzung im böhmischen diplomatischen Material bis zur hussitischen Revolution. In: Adamska, Anna/Mostert, Marco (Hgg.): The Development of Literate Mentalities in East Central Europe. Turnhout 2004, 289-310.